



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Auszahlung der Bezüge

Hinweise:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Name		Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname soweit abweichend		Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)			Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Geburtsland	Geschlecht	akademische Grade
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort			
Familienstand Nur auszufüllen, wenn Anspruch auf familienbezogene Leistungen besteht; in anderen Fällen ist die Angabe freiwillig ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft ☐ geschieden bzw. Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ☐ verwitwet			
Institut: _____		BIC: _____ ▼ Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!	
IBAN: _____		_____	
Haben Sie bereits in der Vergangenheit vom Land Baden-Württemberg Bezüge erhalten? ☐ nein ☐ ja; unter der Personalnummer: _____ zahlende Kasse: _____			

2. Angaben zur Steuer

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: _____	
Bei dieser Beschäftigung handelt es sich um meine ☐ Hauptbeschäftigung (Arbeitgeber ist „Hauptarbeitgeber“) Die Besteuerung erfolgt nach individuellen Steuermerkmalen. ☐ weitere Beschäftigung (Arbeitgeber ist „Nebenarbeitgeber“) Die Besteuerung erfolgt immer nach Steuerklasse 6 Meine Steuermerkmale lauten: Steuerklasse: _____ Konfession (eigene/Ehegatte): _____ / _____	

LBV 42101 – 12/14

Hinweis:

Die Lohnsteuerabrechnung erfolgt **vorläufig** auf der Grundlage der angegebenen Steuermerkmale.

Das Landesamt wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt anhand der steuerlichen Identifikationsnummer Ihre Steuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen und die so erhaltenen Daten der Lohnsteuerabrechnung rückwirkend zu Grunde legen.

3. Angaben zu familienbezogenen Leistungen

3.1 Gilt nur, wenn Sie Rechtsreferendar/in sind:

Wenn Sie einen der folgenden Familienstände haben:

- verheiratet
- geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- ledig oder geschieden und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- verwitwet

ist

- die Erklärung zum Familienzuschlag (Vordruck LBV 538b1) auszufüllen.

Bitte fügen Sie geeignete Nachweise zu dem erklärten Familienstand bei, z.B. Heiratsurkunde, Tenor des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk usw.

3.2 Gilt nur, wenn Sie ein Kind/Kinder haben, länger als 6 Monate beschäftigt sind und erstmals Kindergeld beantragen möchten oder wenn Sie selbst bereits Kindergeld von einer anderen Familienkasse beziehen:

Bitte füllen Sie den Antrag auf Kindergeld (LBV KG1) und die Anlage Kind (LBV KG1ANLAGE) aus.

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, dem Landesamt jede Änderung der Angaben in dieser Erklärung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dass ich Beträge zurückzahlen muss, die wegen unrichtiger Angaben oder Verletzung der Anzeigepflicht zuviel gezahlt werden.

Mir ist weiterhin bekannt, dass Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn ich sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend mache.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt zum Datenschutz für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende

1. Allgemeines

Wir sind ab dem Tag Ihres Dienstantritts bzw. ab Beginn Ihres Arbeitsverhältnisses für die Festsetzung und Auszahlung Ihrer Bezüge und ggf. des Kindergelds sowie evtl. der Beihilfe* zuständig. Hierfür benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Diese erheben wir durch Vordrucke, die Sie von uns oder Ihrer personalverwaltenden Dienststelle erhalten oder auf unseren Internetseiten unter der Adresse www.lbv.bwl.de herunterladen können. Soweit wir Daten erheben, die wir zur Erfüllung unserer Aufgaben nicht benötigen, die uns aber die Arbeit sehr erleichtern, wie z.B. die Angabe Ihrer Telefonnummer, haben wir dies in den Vordrucken kenntlich gemacht.

Ihre Daten verwenden wir ausschließlich zur Erfüllung der uns vom Gesetzgeber, bzw. der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO) zugewiesenen Aufgaben. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn, wir sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet.

2. Rechtsvorschriften, aufgrund derer wir die Daten erheben

- § 13 Landesdatenschutzgesetz (LD SG)
- §§ 36 LD SG, 113 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV-LBG)
- § 28 o Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- LBVZuVO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VwV zur LBVZuVO)

Als Familienkasse nach § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind wir für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig. Die benötigten Daten erheben wir aufgrund der kindergeldrechtlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, hier insbesondere gemäß §§ 62 ff und § 68 EStG.

3. Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Bezüge können wir nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung festsetzen und auszahlen. Die eingehende Post wird zum Teil elektronisch erfasst. Hierzu und zur Speicherung Ihrer Daten verwenden wir ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) und ein Abrechnungsprogramm. Für die Abrechnung der Beihilfe* verwenden wir ein besonders geschütztes Programm.

Es werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- Persönliche Daten (z.B. Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adresse)
- Bankverbindung
- Familienstand, evtl. Personalien der Ehefrau/des Ehemanns und der Kinder
- Entgeltmerkmale (z.B. Entgeltgruppe)
- Angaben zur Zusatzversorgung
- Angaben zur Sozialversicherung
- Beschäftigungsdienststelle
- Umfang und Dauer der Beschäftigung
- Steuermerkmale (z.B. Steuerklasse, Konfession, Freibeträge)
- evtl. Angaben über vermögenswirksame Leistungen
- evtl. Angaben zur Entgeltumwandlung
- Beihilfegrunddaten (z.B. Versicherungsverhältnisse)*
Diagnosen werden nicht gespeichert.*

4. Weiterleitung/Übermittlung von Daten

Soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind, leiten wir einen Teil Ihrer Daten an folgende Stellen weiter, die diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Dies sind insbesondere:

- die Steuerverwaltung
- die Sozialversicherungsträger (z.B. zuständige Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung)
- ggf. die Stelle, an die vermögenswirksame Leistungen abgeführt werden
- ggf. die Stelle, an die umgewandelte Entgelte abgeführt werden
- die zuständige Krankenkasse
- die Deutsche Rentenversicherung
- ggf. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- ggf. den Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU)
- ggf. die Bayerische Versorgungskammer
- ggf. eine berufsständische Versorgungseinrichtung
- ggf. die zuständige Familienkasse
- ggf. der Arbeitgeber der Ehefrau/des Ehemanns (bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder diesem gleichgestellt)

Die von Ihrer Bank für die Überweisung Ihrer Bezüge benötigten Daten übermitteln wir an diese weiter.

Beihilfedaten bzw. Unterlagen werden nur in Ausnahmefällen mit Ihrem Einverständnis an Stellen außerhalb des Beihilfebereichs weitergegeben (z.B. Gesundheitsamt, Gutachter).*

* Hinweis:

Einen tarifvertraglichen Beihilfeanspruch haben nur Arbeitnehmer/innen, die vor dem 01.10.1997 eingestellt wurden und deren Arbeitsverhältnis seitdem ununterbrochen fortbesteht.